BE_ZIVILSTRAF ZK 2018 249 vom 13. Juni 2018

BE Obergericht, 2018-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ZK_2018_249

FR: BE_ZIVILSTRAF ZK 2018 249 du 13 juin 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF ZK 2018 249 del 13 giugno 2018

Regeste

Nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil i.S. von Art. 319 Bst. b Ziff. 2 ZPO | Sistierung

Erwägungen

E. 1.1

A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ist Versicherter bei der B._____ AG (nachfolgend: Rechtsschutzversicherung/Gegenpartei im Hauptverfahren). Be- treffend den Beschwerdeführer sind unter anderem ein Verfahren bei der IV-Stelle des Kantons Bern auf Leistungen aus der Invalidenversicherung sowie eine versi- cherungsrechtliche Streitigkeit mit der SWICA Kollektiv-Taggeldversicherung über Taggeldleistungen hängig. Der Beschwerdeführer war anwaltlich vertreten durch Rechtsanwältin E._____, welche mit Schreiben vom 17. August 2017 (Ge- suchsbeilage [GB] 10, Akten CIV 18 143/144) alle für den Beschwerdeführer ge- führten Mandate niederlegte.

E. 1.2

Mit Schreiben vom 1. November 2017 (GB 11, Akten CIV 18 143/144) bat die Rechtsschutzversicherung Rechtsanwalt F._____, die Interessen des Be- schwerdeführers in den oben genannten zwei Verfahren zu wahren. Die Rechts- schutzversicherung erteilte insofern eine Kostengutsprache, als sie anstelle des Beschwerdeführers bis auf gegenteilige Mitteilung die durch die angemessene Mandatsführung entstehenden Kosten zu einem Stundenansatz von CHF 250.00 übernimmt, sofern diese nicht aufgrund der Rechtslage anderweitig geltend ge- macht werden können. Nicht übernommen werde jedoch der Einarbeitungsaufwand von geschätzten 20 Stunden.

E. 2.1

Mit Gesuch vom 14. Januar 2018 gelangte der Beschwerdeführer an das Regio- nalgericht Oberland und beantragte den Erlass folgender superprovisorischer und vorsorglicher Massnahmen (CIV 18 143) (pag. 3 ff., Akten CIV 18 143/144):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.